

**Satzung
über die Entschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Heidenheim**

**(Feuerwehrentschädigungssatzung
vom 14.10.2021)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1)** Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag, anstatt der durch die Ausübung des Dienstes entstandenen notwendigen Auslagen und dem nachgewiesenen Verdienstausfall, eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, dieser beträgt je angefangene Stunde 12 €.
- (2)** Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3)** Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird 1 Stunde zusätzlich vergütet.
- (4)** Bei Alarmierungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde gewährt.
- (5)** Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.
- (6)** Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der tatsächliche Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (7)** Bei länger dauernden Einsätzen (Einsatzdauer i.d.R. über 4 Stunden bzw. auf Weisung des Einsatzleiters) wird für jeden Feuerwehrangehörigen und jede Feuerwehrangehörige im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG ein Erfrischungszuschuss in Höhe von max. 12 € gewährt.

**§ 2
Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

- (1)** Für angeordneten Bereitschaftsdienst wird eine Entschädigung in Höhe von der Hälfte des Betrages aus § 1 Absatz 1 dieser Satzung je angefangener Stunde gewährt.
- (2)** Die Aufwandsentschädigung für den Zentrale- und den Zugführerdienst (Rufbereitschaft) beträgt jeweils:

- 20 Euro pro Tag an Werktagen (17 Uhr bis 07 Uhr Folgetag)
 - 30 Euro pro Tag an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen (07 Uhr bis 07 Uhr Folgetag)
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 2 kann Entschädigung für Einsätze nach der Maßgabe des § 1 Absatz 1 geleistet werden.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitswachen, Übungen, Sonderdienste und für Ausgaben bei der Hauptversammlung

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuersicherheitswachen eine Entschädigung je angefangener Stunde von 12 €. Für Feuersicherheitswachen nach 24.00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde gewährt. Die Berechnung der Zeit erfolgt nach angefangener halber Stunde.
- (2) Neben dieser Entschädigung sind keine Leistungen nach § 1 Absatz 1 möglich.
- (3) Die Entschädigung beträgt pauschal 3 € pro Übung und Sonderdienst.
- (4) Bei der Hauptversammlung werden für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin die Kosten für Essen und Getränke übernommen (max 20 Euro pro Person).

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Dies gilt auch für die Untersuchungen nach den arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 26 und der ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung sowie der fünfjährigen Wiederholungsuntersuchung für den Erwerb der Führerscheinklassen C, CE und C1E.
- (2) Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Arbeitszeit wird eine Entschädigung von 3 € je angefangener Stunde gewährt. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Satzes 1.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bis zu zwei Tagen erhalten Selbstständige oder freiberuflich Tätige ein pauschales Tagegeld in Höhe von 200 € je Tag. Bei mehr als zweitägiger Dauer gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Nach bestandener Prüfung des Führerscheins der Klassen C oder C1 zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen erhält die vom Feuerwehrkommandanten bzw. von der Feuerwehrkommandantin benannte Person einen einmaligen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Fahrschulausbildung und Prüfung, jedoch höchstens 2.500 €. Folgekosten, die aus der Verlängerung des Führerscheins entstehen und nicht unter Absatz 1 fallen, werden erstattet.
- (5) Der Betrag nach Absatz 4 kann in Ausnahmefällen (z.B. Erwerb der Klassen CE oder C1E) erhöht werden, wenn dies die Fahrzeugkonzeption der jeweiligen Einsatzabteilung verlangt.

§ 5
Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche, jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Stv. Feuerwehrkommandanten/in	600 €
Kassenverwalter/in	200 €
Schriftführer/in	200 €

Stadtjugendfeuerwehrwart/in	350 €
Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	250 €
Kassenverwalter/in Jugendfeuerwehr	50 €
Schriftführer/in Jugendfeuerwehr	50 €

Abteilung Heidenheim

Abteilungskommandant/in	600 €
Stv. Abteilungskommandant/in	400 €
Kassenverwalter/in	50 €
Schriftführer/in	50 €

Abteilung Schnaitheim

Abteilungskommandant/in	600 €
Stv. Abteilungskommandant/in	400 €
Kassenverwalter/in	50 €
Schriftführer/in	50 €

Abteilung Mergelstetten

Abteilungskommandant/in	450 €
Stv. Abteilungskommandant/in	300 €
Kassenverwalter/in	50 €
Schriftführer/in	50 €

Abteilung Oggenhausen

Abteilungskommandant/in	450 €
Stv. Abteilungskommandant/in	300 €
Kassenverwalter/in	50 €
Schriftführer/in	50 €

Abteilung Großkuchen

Abteilungskommandant/in	350 €
Stv. Abteilungskommandant/in	250 €
Kassenverwalter/in	50 €
Schriftführer/in	50 €

Abteilung Kleinkuchen

Abteilungskommandant/in	350 €
Stv. Abteilungskommandant/in	250 €
Kassenverwalter/in	50 €
Schriftführer/in	50 €

- (2) Für die Gerätewarte bzw. die Gerätewartinnen der Einsatzabteilungen Schnaitheim, Mergelstetten, Oggenhausen, Großkuchen und Kleinkuchen stehen pauschale, jährliche Entschädigungen in Höhe von

je Großfahrzeug (TSF-W, (H)LF, TLF, DLK, GW-T) von 200 €
je Kleinfahrzeug (MTW) von 75 €

zur Verfügung.

- (3) Die Aufteilung der Entschädigung nach Absatz 2 wird nach Anzahl der Gerätewarte bzw. die Gerätewartinnen und deren Tätigkeit in der jeweiligen Abteilung vom zuständigen Abteilungskommandanten bzw. von der zuständigen Abteilungskommandantin festgelegt.
- (4) Kreisausbilder, Kreisausbilderinnen und Aufsichtsführende der Atemschutzübungsanlage erhalten als Entschädigung für Lehrgänge 15 € je angefangene Stunde, wobei für Ausbilder und Ausbilderinnen je Unterrichtstag eine Stunde für Vorbereitung angerechnet wird.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung vom 14.10.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17. November 1998, zuletzt geändert am 24. Juli 2012, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 15.10.2021
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16.11.2021